

# G E S E T Z B L A T T

## der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 7. August 1954

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
22.7.54	Verordnung über Auszeichnungen auf dem Gebiete von Körperkultur und Sport ..	659
22. 7. 54	Statut der Titel „Verdienter Meister des Sports“ und „Meister des Sports“ .....	660
29.7.54	Preisverordnung Nr. 372. — Verordnung über Erzeugerpreise für Gerste, die der Pflichtablieferung unterliegt — .....	660
15.7. 54	Zweite Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen .....	662
26. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik. — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — ..	663
15. 7. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Gütebestimmungen für Milch — ..	666

### Verordnung über Auszeichnungen auf dem Gebiete von Körperkultur und Sport

Vom 22. Juli 1954

Zur Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete von Körperkultur und Sport wird auf Vorschlag des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat entsprechend § 13 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) folgendes verordnet:

#### § 1

Die Titel „Verdienter Meister des Sports“ und „Meister des Sports“ sind staatliche Auszeichnungen. §

#### § 2

(1) Der Titel „Verdienter Meister des Sports“ wird an Personen verliehen,

- a) die als Trainer einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik mehrere Sportler zur Erreichung der Norm „Meister des Sports“ geführt oder die Voraussetzungen dafür geschaffen haben,
- b) die durch hervorragende Leistungen in der sportwissenschaftlichen Arbeit einen entscheidenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Körperkultur und des Sports in der Deutschen Demokratischen Republik geleistet haben,
- c) die auf dem Gebiete der Organisation überragende Verdienste bei der Weiterentwicklung der Körperkultur und des Sports in der Deutschen Demokratischen Republik haben,

d) die im Einigungsbestreben des deutschen Volkes entscheidend an der Herstellung der Einheit und Freiheit im deutschen Sport beteiligt sind,

e) die als aktive Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik einen olympischen Sieg, einen Weltmeistertitel einer internationalen Föderation oder einen gleichbedeutenden hervorragenden internationalen Erfolg errungen haben.

(2) Die Verleihung erfolgt, wenn eine der unter Abs. 1 Buchstaben a bis e aufgeführten Bedingungen erfüllt ist

(3) Der Titel „Meister des Sports“ wird an Personen verliehen, die Mitglied einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik sind und folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a) Erreichung der sportlichen Leistung, die für diesen Titel in den verschiedenen Sportarten der Einheitlichen Sportklassifizierung festgelegt ist, oder Erzielung hervorragender internationaler Erfolge.
- b) Besitz des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ Stufe II
- c) Aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 3

Die Verleihung der Titel „Verdienter Meister des Sports“ und „Meister des Sports“ erfolgt in der Regel zweimal jährlich und wird durch den Ministerpräsidenten oder einen von ihm Beauftragten vorgenommen.

#### § 4

Die Regelung der Verleihung wird durch das Statut bestimmt. Das Statut wird vom Ministerrat erlassen.

I. Z.